

- 4.3 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Buchstaben **A** sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und die bisher nicht mit Gehölzen bestandene Fläche mit drei mittelkronigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit standortgerechten, heimischen Sträuchern als zweireihige Strauch-Baum-Hecke zu bepflanzen.
- 4.4 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Buchstaben **B** ist eine zweireihige Strauch-Baum-Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern sowie je Grundstück aus zwei mittelkronigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen anzulegen. Die Pflanzpflichten gem. Ziffern 4.1 und 4.2 dürfen angerechnet werden.
- 4.5 In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der Grenzen eine Einfriedung des jeweiligen Flurstücks zulässig.
- 4.6 Die gem. dieser textlichen Festsetzung Ziffer 4 vorzunehmenden Gehölzpflanzungen sind auf den Flurstücken spätestens im auf die Fertigstellung des Hauptbaukörpers folgenden Kalenderjahr vorzunehmen. Sie sind zu pflegen und zu erhalten sowie im Falle ihres Abganges entsprechend vorstehender textlicher Festsetzung zu ersetzen.

Stadt Gommern

Zerbster Chaussee 1. Änderung

Bebauungsplan

Stand: § 13 a (3) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

.....